

Antrag

der Abgeordneten Viola von Cramon-Taubadel, Josef Philip Winkler, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Ulrike Höfken, Ingrid Hönlinger, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Ute Koczy, Tom Koenigs, Agnes Malczak, Jerzy Montag, Kerstin Müller (Köln), Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einheitlichen EU-Flüchtlingsschutz garantieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 regelt die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz und den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

Die Europäische Kommission hatte am 23. Oktober 2009 (als Teil ihrer sog. Asylstrategie vom Juni 2008 (KOM(2008) 360)) einen Vorschlag für die Neufassung der Flüchtlingsanerkennungs-Richtlinie vorgelegt (KOM (2009)551). Gemeinsam mit der Reform der Asylverfahrensrichtlinie zielt die Neufassung darauf, Asylsuchende und Personen, die um subsidiären Schutz nachsuchen, gleich zu behandeln. Dafür sollten die Zuerkennungsverfahren und die sozialen Folgerechte für die beiden Gruppen von Schutzberechtigten vereinheitlicht werden. In Deutschland handelte es sich zum 30. September 2010 um 25.961 Menschen mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes.

Der Kommissionsvorschlag für die Neufassung der Flüchtlingsanerkennungs-Richtlinie geht auf das 2004 vom Europäischen Rat beschlossene Haager Programm zurück, in dem gefordert wird, „ein gemeinsames Asylverfahren und einen einheitlichen Status für Menschen einzuführen, denen Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wird“ (EU-Ratsdokument 2005/C53/01, S.3). Im „Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl“ wurde vom Europäischen Rat im Jahr 2008 konkretisiert, „nach Möglichkeit 2010, spätestens aber 2012, ein einheitliches Asylverfahren mit gemeinsamen Garantien einzuführen und einen einheitlichen Status für Flüchtlinge einerseits und für Begünstigte des subsidiären Schutzes andererseits anzunehmen“ (EU-Ratsdokument 13440/08, S. 11).

Im Jahr 2010 ersuchte der Europäische Rat im „Stockholmer Programm“ den Rat und das Europäische Parlament erneut, „bis spätestens 2012 gemäß Artikel 78 AEUV ein gemeinsames Asylverfahren und einen einheitlichen Status für Personen, denen Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wird, zu schaffen“ (EU-Ratsdokument 5731/10, S. 114). Obwohl die Bundesregierung diesem gemeinsamen Reformanliegen damit erneut zugestimmt hat, entzieht sie sich in den Verhandlungen zur Neufassung der Flüchtlingsanerkennungs-Richtlinie mit zahlreichen Vorbehalten dem Konsens. Die belgische EU-Ratspräsidentschaft konnte die Richtlinie im 2. Halbjahr 2010 nicht, wie angestrebt, zu einem Abschluss bringen, die Verhandlungen werden nun von der im 1. Halbjahr 2011 amtierenden ungarischen Ratspräsidentschaft fortgesetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in den Verhandlungen über die Flüchtlingsanerkennungs-Richtlinie (2004/83/EG des Rates) im Rat – entsprechend der Zusagen im „Stockholmer Programm“ sowie dem „Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl“ – ihre Vorbehalte gegen die im Neufassungsentwurf der EU-Kommission (KOM (2009) 551) vorgeschlagene Angleichung der Rechte von subsidiär Schutzberechtigten mit denen von Flüchtlingen gemäß Kapitel VII dieser Richtlinie aufzugeben. Diesen Grundsatz muss sie auch bei anstehenden Gesetzgebungsverfahren auf nationaler Ebene berücksichtigen.

Berlin, den 18. Januar 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Aus der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/3593) geht hervor, dass die Bundesregierung zahlreiche Vorbehalte gegen die von der EU-Kommission vorgeschlagene Neufassung der Flüchtlingsanerkennungs-Richtlinie angemeldet hat. Demnach wendet sie sich – neben Tschechien als einziger Mitgliedstaat – generell dagegen, dass subsidiär Schutzberechtigte mit Flüchtlingen gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention gleichgestellt werden. Deutschland hat jedoch dem Grundsatz der Schutzangleichung mit dem Ziel eines gemeinsamen Raumes des Asyl- und Flüchtlingsschutzes wiederholt mit allen anderen EU-Mitgliedstaaten zugestimmt. Die Bundesregierung begründet ihre neue Haltung mit der mitunter unterschiedlichen Art und Dauer des Schutzbefürfnisses der beiden Personengruppen. Die Bundesregierung sollte diese Position revidieren, da die Annahme unzutreffend ist, dass der subsidiäre Schutzstatus vorwiegend vorübergehender Natur sei.

Bei den laut Ausländerzentralregister zum 30. September 2010 nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes in Deutschland lebenden 25.961 anerkannten subsidiär Geschützten liegen mehrheitlich dauerhaft menschenrechtliche Abschiebehindernisse vor. Es handelt sich bei dieser Personengruppe um Menschen, bei denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder Verwaltungsgerichte festgestellt haben, dass ihnen bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland Folter, Todesstrafe oder andere gravierende Menschenrechtsverletzungen drohen. Diese menschenrechtlichen Abschiebungshindernisse bestehen in den jeweiligen Herkunftsländern, wie beispielsweise Afghanistan, Somalia oder dem Iran, oft jahrelang.

Die Aufhebung von Einschränkungen der Rechte von Personen mit subsidiärem Schutzstatus ist unumgänglich, um den Grundsatz der Nichtdiskriminierung entsprechend der Auslegung in der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) (Urteile vom 15. Februar 2006 in den Rechtssachen Niedzwiecki gegen Deutschland und Okpiz gegen Deutschland) und die uneingeschränkte Achtung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu gewährleisten.

Die Bundesregierung wendet sich gegen Artikel 24 Absatz 2 des Neufassungsvorschlags, der den Aufenthaltstitel für subsidiär Schutzberechtigte anstatt von derzeit mindestens einem Jahr auf mindestens zwei Jahre erweitern soll. Sie versucht auch die Ausstellung von Reisedokumenten für subsidiär Geschützte zu verhindern, wenn diese nicht über einen gültigen nationalen Pass oder ein entsprechendes Reisedokument verfügen oder aus objektiven Gründen keine derartigen Dokumente erhalten können. Aus Sicht des belgischen EU-Ratsvorsitzes sprechen keine objektiven Gründe für diese Ungleichbehandlung von subsidiär Schutzberechtigten mit Flüchtlingen, die nur in 3 Mitgliedstaaten – darunter Deutschland – praktiziert wird. Die Bundesregierung sollte die beiden Vorbehalte zurücknehmen.

Von hoher integrationspolitischer Bedeutung ist der in Artikel 26 Absatz 3 des Neufassungsvorschlags vorgesehene volle Zugang zu beschäftigungsbezogenen Bildungsangeboten und berufsbildenden

Maßnahmen für subsidiär Schutzberechtigte. Für die Betroffenen würde dies eine notwendige Verbesserung darstellen, da sie derzeit häufig jahrelang nicht in der Lage sind zu arbeiten bzw. nicht mit den Anforderungen des Arbeitsmarkts vertraut sind. Dagegen spricht sich die Bundesregierung aber ebenso aus, wie gegen die Streichung des Artikel 29 Absatz 2 (bisheriger Artikel 28 Absatz 2). Dieser Artikel erlaubt es bisher den Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für subsidiär Schutzbedürftige auf Kernleistungen zu beschränken, anstatt ihnen die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörigen des jeweiligen Mitgliedstaats zu gewähren. Auch die medizinische Versorgung will die Bundesregierung für subsidiär Schutzberechtigte weiterhin auf Kernleistungen beschränken. Beide Streichungsvorschläge sollten von der Bundesregierung akzeptiert werden.

Die Bundesregierung hat einen Vorbehalt gegen Artikel 32 des Neufassungsvorschlags angemeldet, der vorsieht, dass Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz Zugang zu Wohnraum unter den Bedingungen erhalten, die mit den Bedingungen für andere Drittstaatsangehörige gleichwertig sind. Zudem sollten auch Maßnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung und der Gewährleistung der Chancengleichheit in diesem Bereich von den Mitgliedstaaten ergriffen werden. Die Bundesregierung sollte den Vorbehalt zurücknehmen, da Schutzberechtigte häufig Opfer direkter oder indirekter Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt sind.

Es ist integrationspolitisch kontraproduktiv, subsidiär Schutzbedürftigen die Teilnahme an den Integrationskursen in Deutschland zu verweigern. Die Bundesregierung sollte den Vorbehalt gegen Artikel 34 des Neufassungsvorschlags zurücknehmen, der die derzeitige Ungleichbehandlung von Flüchtlingen und Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz beim Zugang zu Integrationsmaßnahmen aufhebt. Dies erscheint geboten, da mehr als 16 Mitgliedstaaten nicht zwischen den beiden Rechtsstellungen differenzieren und die EU-Kommission darauf hinweist, dass die Differenzierung dem Ziel der Integration widerspricht und im Gegenteil Diskriminierung befördern kann. Zudem läuft die Unterscheidung dem Mandat des Stockholmer Programms zuwider, das die Mitgliedstaaten zu „wirksameren Integrationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten“ mit dem „Ziel der Gewährung vergleichbarer Rechte, Verantwortlichkeiten und Chancen für alle“ aufruft (EU-Ratsdokument 5731/10, S. 106).

Im Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments hat die Berichterstatterin Jean Lambert in einem Arbeitsdokument die allgemeine Unterstützung für die Vorschläge empfohlen und besonders die darin enthaltene Schaffung eines einheitlichen Schutzstatus durch Angleichung von Rechten begrüßt (Entwurf eines Berichts vom 28.09.2010, 2009/0164(COD)). Eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments in dieser Sache steht allerdings noch aus. Das Europäische Parlament und der Rat haben sich allerdings am 14. Dezember auf eine Neuregelung der sogenannten Daueraufenthalts-Richtlinie (Richtlinie 2003/109/EG) geeinigt, die – dem Grundsatz der Schutzangleichung entsprechend – Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in der EU gewährt.

Die Flüchtlingsanerkennungs-Richtlinie muss nun im Rat unter ungarischer Ratspräsidentschaft weiterverhandelt werden, da besonders die Bundesregierung mit ihren zahlreichen Vorbehalten eine Einigung im Sinne einer Schutzangleichung bisher verhindert hat.